

Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft getreten

Köln, 13. März 2020

Am 1. März 2020 ist das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG) in Kraft getreten. Damit wird der Arbeitsmarktzugang für Fachkräfte aus Staaten **außerhalb** der Europäischen Union erweitert.

Derzeitige Ausgangslage

Der Mangel an Fachkräften quer durch alle Branchen und Gewerke ist nicht neu, und auch dass Dachdeckerbetriebe händierend Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen suchen, ist hinlänglich bekannt. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz will hier Abhilfe schaffen.

Maßnahmen der Bundesregierung

Eine gute Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Deutschland steht an erster Stelle der Fachkräftestrategie der Bundesregierung. Aber der demographische Wandel macht es notwendig, qualifizierte Fachkräfte zusätzlich aus dem Ausland zu gewinnen. Dazu sind im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes neue Perspektiven für Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern geschaffen worden. Diese umfassen folgende Neuerungen:

1. Öffnung des Arbeitsmarktes

Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern hatten bislang nur mit akademischer Ausbildung unbeschränkter Arbeitsmarktzugang. Künftig können auch Fachkräfte mit einer ausländischen beruflichen Qualifikation in allen Berufen ein Visum oder einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung erhalten. Zudem entfällt die Beschränkung auf Engpassberufe. Damit ist der deutsche Arbeitsmarkt auch für Menschen mit anerkannter Berufsausbildung geöffnet und nicht nur für Akademiker. Dabei wird großer Wert auf den wirtschaftlichen Bedarf und die Qualifikation gelegt. So muss eine Fachkraft einerseits ein konkretes Arbeitsplatzangebot haben, um auch langfristig bleiben

zu können. Andererseits muss die berufliche Qualifikation der Fachkraft gleichwertig sein, d.h. die Berufsanerkennung muss vorliegen. Für Fachkräfte wird keine Vorrangprüfung durchgeführt. Bisher musste im Vorfeld überprüft werden, ob es für eine Stelle auch geeignet deutsche Bewerber gibt. Bei Verschlechterung der Arbeitsmarktlage kann diese Prüfung allerdings kurzfristig wiedereingeführt werden.

2. Erleichterung bei der Arbeitsuche

Um die Stellenbesetzung zu erleichtern, können Menschen mit Berufsausbildung für sechs Monate einen Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche erhalten. Voraussetzung ist, dass die Fachkraft eine anerkannte Qualifikation, die notwendigen Deutschkenntnisse und einen gesicherten Lebensunterhalt vorweist. Auch sind Probearbeiten und Praktika im Vorfeld möglich.

3. Erleichterungen im Anerkennungs- und Visumverfahren

Die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation ist wesentlich, damit eine Fachkraft aus einem Nicht-EU-Land einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung erhalten kann. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz erweitert die Möglichkeiten des Aufenthalts zur beruflichen Anerkennung. Außerdem wird mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren eine neue Möglichkeit geschaffen, schneller und mit Unterstützung durch die örtlichen Ausländerbehörden ein Visum zu erhalten.

Perspektiven für Geduldete

Auch wenn das FKEG nicht für Geduldete gilt, wurde zeitgleich das Gesetz über die Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ausgeweitet: Bei guter Integration kann die Beschäftigungsdauer nach 30 Monaten zu einer Aufenthaltserlaubnis führen. Das gibt Betrieben, die Geflüchtete beschäftigen, zusätzliche Planungssicherheit. Mehr dazu: [Migrationspaket](#)